

Punkt 10. der Mitgliederversammlung 27.09.2023

Satzungsänderung Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule Bielefeld e.V., katholische Bekenntnisschule

Änderung § 7 – Die Mitgliederversammlung

Text § 7 bisher	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.</p> <p>(2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>(2) NEU- Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, werden per Brief eingeladen.</p> <p>Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.</p> <p>Neu-(2a) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch</p>	<p>Um Papier- und Portokosten zu sparen, wird der zeitgemäße Versand per Email in die Satzung aufgenommen. Mitglieder, die keine Emailadresse mitteilen, erhalten weiterhin die Einladung per Post und werden so nicht ausgeschlossen.</p> <p>Hiermit wird dem Verein auch nach Auslaufen der Corona-Schutzverordnung die Möglichkeit gegeben, ggf. eine virtuelle Mitgliederversammlung abzuhalten oder alternativ diese auch als hybride Veranstaltung anzubieten. Die</p>

<p>(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, soweit nachstehend keine Abweichungen bestimmt sind.</p> <p>(4) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedarf es drei Viertel der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>(6) Die fördernden Mitglieder nehmen nicht an der Beschlussfassung teil.</p>	<p><i>Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.</i></p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p>	<p>Informationspflicht über die rechtzeitige Verkündung der Art der Mitgliederversammlung an die Mitglieder bleibt erhalten.</p>
---	--	--

